

Mandanteninfo

April 2017

**Durch steuerfreie
Zuwendungen und
Pauschalierungs-
möglichkeiten den
Nettolohn Ihrer Mitarbeiter
erhöhen und die
Lohnkosten Ihres
Unternehmens senken!**

Werter Mandant!

Der gesetzliche Mindestlohn ist ab dem 1.1.2017 von brutto 8,50 € die Stunde auf brutto 8,84 € gestiegen. Zum 31.12.2016 liefen die Übergangsregelungen aus, die es erlaubten, tarifvertraglich vom Mindestlohn abzuweichen. Übergangsweise gelten noch in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie niedrigere Mindestlöhne. Ab dem 1.1.2018 gilt dann der von der Kommission neu festgesetzte Mindestlohn. In Branchen mit allgemeinverbindlichen Tarifverträgen gelten entsprechende Mindestlöhne.

Auch die Möglichkeiten des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer lohnsteuerfreie Zuwendungen zahlen zu können, sind durch den Gesetzgeber deutlich zurückgegangen. Doch welche Zuwendungen können Unternehmer ihren Mitarbeitern noch steuerfrei oder pauschal versteuert gewähren? Im nachfolgenden gibt die Tabelle einen kleinen Überblick über die in der Praxis bedeutsamen steuerfreien Extras.

Insgesamt gilt dabei: Der Arbeitgeber muss die gezahlten Zuschüsse im Lohnkonto für den jeweiligen Arbeitnehmer erfassen und separat ausweisen. Außerdem können die steuerfreien Zuschüsse nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden. Dieser gilt ohnehin als Untergrenze unabhängig von zusätzlichen steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers.

Die aufgeführten Möglichkeiten können ebenfalls bei Mini-Jobs genutzt werden. Dies hat zur Folge, dass diese Bestandteile bei der Ermittlung der Lohngrenzen nicht berücksichtigt werden müssen und damit die Grenze von € 450,00 überschritten werden darf.

Beispiel:Aushilfslohn	€ 450,00
Internetnutzung	€ 20,00
Fahrten Whg.-Arbeit (pauschaliert)	€ 114,00
Auszahlungsbetrag	<u>€ 584,00</u>

**Wir freuen uns auf Ihre
Anfrage!
Tel.: 0391 – 60 74 90**

Sind Sie interessiert an einer persönlichen Beratung, in der wir gern unterschiedliche Vergütungsvarianten für Sie durchrechnen? Dann vereinbaren Sie mit uns im Lohn-Kompetenz-Zentrum einen individuellen Gesprächstermin. Dieser wird mit einem Stundensatz von € 60 netto berechnet.

Art der AG-Leistung	LSt-frei	SV-frei	Pauschalierung
Arbeitskleidung/Berufsbekleidung § 3 Nr. 31 EStG	X	X	
Aufmerksamkeiten R 19.6 LStR Darf den Wert von 60 € (incl. USt) nicht übersteigen.	X	X	
Auslagensatz § 3 Nr. 50 EStG (durchlaufende Gelder)	X	X	
Betriebsveranstaltungen § 19 I Nr. 1a EStG Freibetrag von 110 € je AN für bis zu 2 Veranstaltungen im Kalenderjahr.	X	X	
Beihilfe für Erholung Je AN 156 €; Ehepartner 104 €; je Kind 52 €.			X Satz 25 %
Beihilfen für Notfälle Bis zu einem Betrag von 600 €.	X	X	
Fahrten Wohnung-Arbeit Je Entfernungskilometer mit 0,30 €.			X Satz 15 %
Fortbildung Im überwiegenden betrieblichen Interesse.	X	X	
Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG Soweit sie je AN 500 € jährlich nicht übersteigen.	X	X	
Getränke und Genussmittel Die der AG dem AN unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt.	X	X	
Kindergartenzuschüsse § 3 Nr. 33 EStG	X	X	
Personalrabatte §8 Abs. 3 EStG Steuerfreie Vorteile bis zu 1.080 € im Kalenderjahr.	X	X	
Sammelbeförderung § 3 Nr. 32 EStG	X	X	
Telekommunikation <ul style="list-style-type: none"> - Privatgespräche am Arbeitsplatz - Ersatz nach Einzelkostennachweis oder pauschal 20 %, höchstens 20 € - Private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte 	X	X	
Verpflegungszuschüsse 12 € bei mehr als 8 Stunden und 24 € bei 24 Stunden Auswärtstätigkeit.	X	X	
Warengutschein Bis zur einer Freigrenze von 44 € pro Monat.	X	X	
Werkzeuggeld § 3 Nr. 30 EStG	X	X	
Zuschläge Nachtarbeit (20:00 – 06:00 Uhr) 25 % Nachtarbeit (von 0:00-4:00 Uhr, wenn vor 0:00 Uhr angefangen wurde) 40 % Sonntag 50 % Feiertag, Silvester ab 14:00 Uhr 125 % Heiligabend ab 14:00 Uhr, 25.+26.12., 1. Mai 150%	X	X	
Zukunftssicherung §3 Nr. 62, 63 EStG Bis 4 % der BBG	X	X	